



CH-3003 Bern

PUE; eors

POST CH AG

An den Gemeinderat der
Gemeinde Rechthalten
Im Dorf 21
1718 Rechthalten

Per E-Mail: gemeinde@rechthalten.ch

Aktenzeichen: PUE-331-501

Ihr Zeichen:

Bern, 22. September 2023

Empfehlung zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrte Herr Gemeindeammann
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 28.07.2023 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1. Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Gemeinde Rechthalten verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG einschlägig und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Shpejtim Orana
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
shpejtim.orana@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Schreiben vom 28.07.2023 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Trinkwasserreglement überarbeitet 2023-07-28
- Trinkwasserreglement überarbeitet Tarifblatt 2023-07-28
- Selbstdeklaration
- Trinkwasserreglement gültig
- Trinkwasserreglement gültig Gebührentarife
- Berechnung der Gebühren Musterwohnung
- Bilanz 2021, 2022
- Erfolgsrechnung 2021, 2022
- Investitionsrechnung 2021, 2022
- Budget Erfolgsrechnung 2023
- Budget Investitionsrechnung 2023
- Investitionsplan 2023-2027
- Finanzplan 2023-2027
- Angaben zur Rechnungslegung
- Amt für Gemeinden Nutzungsdauer und Abschreibungssatz

Vorgesehene Anpassung

Die Gemeinde Rechthalten sieht vor, die Wassergebühren per 01.01.2024 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2023	ab 01.01.2024
<i>Wiederkehrende Gebühren:</i>		
Wasserpreis:	CHF 1.30/m ³	CHF 1.10/m ³
Grundgebühr pro Haushalt:	CHF 50.–	–
Zählermiete bis 1 ½ Zoll:	CHF 20.–	–
ab 1 ¾ Zoll:	CHF 60.–	–
Brandschutzgebühr pro Wohnung:	CHF 30.–	–
Grundgebühr innerhalb der Bauzone: pro m ² bauzonengewichtete Grundstücksfläche:	–	CHF 0.12
<i>Anschlussgebühren:</i>		
Bebauter Grund: pro m ² Geschossfläche:	CHF 15.–	–
Anschlussgebühr innerhalb der Bauzone: pro m ² bauzonengewichtete Grundstücksfläche:	–	CHF 7.–

Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur siehe auch die von der Gemeinde Rechthalten eingereichten Unterlagen zu den Anschluss- und Benützungsgebühren.

2.2 Beurteilungsgrundlagen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser sowie abgestützt auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife (vgl. <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>).

Nach einer summarischen Prüfung der Unterlagen können wir mitteilen, dass die geplanten Gebühreneinnahmen nicht beanstandet werden. Die nachfolgende Empfehlung betrifft das Gebührenmodell.

2.3 Gebührenmodell

2.3.1 Grundgebühren

Es gilt insbesondere abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren angemessenen Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob den Gemeinden ihr Anteil für den Wasserverbrauch der öffentlichen Brunnen und ob der Verbrauch der Gemeinde selber insgesamt korrekt verrechnet wird. Auch die Gebühren für die Grossverbraucher müssen ihrem Anteil an den Kosten entsprechen und dürfen nicht überproportional erhöht werden.

Ein grosser Teil der Kosten der Wasserversorgungen fällt unabhängig vom Verbrauch an. Daher sollten bei einem finanziell nachhaltigen Gebührenmodell mindestens 50 % der Einnahmen über verbrauchsunabhängige Gebühren (Grundgebühren) generiert werden.

Grundgebühren, die auf der Grundlage der nach der Art der Bauzone gewichteten Fläche berechnet werden, können bei wirtschaftlichen Tätigkeiten gegen das Äquivalenzprinzip verstoßen. Dieser Grundsatz besagt, dass die in Rechnung gestellten Gebühren nicht in einem Missverhältnis zum objektiven Wert der erbrachten Leistung stehen dürfen und sich innerhalb angemessener Grenzen bewegen sollten. Gebühren aufgrund der nach Bauzone gewichteten Fläche führen oft zu störenden Einzelfällen, sind für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen unverständlich und führen in gemischten und Industriezonen regelmässig zu einer unangemessenen Gleichbehandlung von nicht vergleichbaren Fällen. Problematisch sind diese Bemessungskriterien auch bei Fusionen von Gemeinden mit unterschiedlichen Bauzonen, bei Anpassung der Baugesetzgebung oder bei Umzonungen. Entsprechend empfiehlt auch der VSA/OKI dieses Bemessungskriterium in seiner neusten Publikation nicht mehr zur Anwendung.

Gemäss Art. 41 des Musterreglementes über die Trinkwasserverteilung des Kantons Freiburg haben Gemeinden die Möglichkeit, eine Grundgebühr aufgrund des Durchflusses des Wasserzählers (Dauerdurchfluss Q_3 ; Variante B)¹ oder aufgrund der installierten Belastungswerte (loading units LU; Variante C)² zu bemessen.

Zusätzlich zu den von den Fachverbänden vorgeschlagenen Modellen, sind aus Sicht des Preisüberwachers für die Bemessung der Grundgebühr auch Kombinationen geeignet. So kann eine Mischung aus einer Gebühr pro Anschluss mit einer Gebühr pro Wohnung – je nach Gebührenanteil zusätzlich abgestuft nach Wohnungsgrösse – herangezogen werden, um die Grundgebühr zu bestimmen (vgl. Beilage 1 «Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung»).

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Rechthalten, für die Bemessung der Grundgebühr kein auf bauzonengewichteten Grundstückflächen beruhendes, sondern eines der obengenannten Modelle anzuwenden.

¹ Wenn die Einnahmen durch die Grundgebühr gemäss Variante B 50 % der gesamten jährlichen Einnahmen übersteigen, empfiehlt der Preisüberwacher, eine Gebühr pro Wohnung einzuführen und zugleich die Gebühr pro Zähler proportional zu senken. Mit diesem Ansatz kann dem Grundsatz der Gleichbehandlung besser entsprochen werden und die Erhebung übermässiger Gebühren bei Einfamilienhäusern vermieden werden.

² Es wird empfohlen, die Gebühr pro Wohnung nach Wohnungsgrösse zu differenzieren, sobald die Gebühr den Preis von 50 m³ Wasserkonsum übersteigt.

2.3.2 Anschlussgebühren

Vorab ist festzuhalten, dass die Anschlussgebühren dazu dienen, die Gebührenzahler an der Finanzierung der erstmaligen Erstellung der Infrastruktur zu beteiligen. Die Anschlussgebühren stellen keine nachhaltige Finanzierungsquelle dar. Die Erneuerung der Anlagen sollte in der Regel über wiederkehrende Gebühren finanziert werden und nötigenfalls auch mit Fremdkapital.

Es gibt verschiedene anwendbare Methoden für die Bemessung von Anschlussgebühren. Da es sich in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Ein Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich eine Anpassung der Berechnungsbasis aufdrängt, sollte diese nicht gleichzeitig mit einer Erhöhung der durchschnittlichen Gebühr erfolgen, um zu grosse individuelle Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Anschlussgebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es bei der reinen Kostenüberwälzung aus, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es ist sogar störend, wenn alle Gebührenzahlenden die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde Rechthalten, die Bemessungsgrundlage nicht zu ändern. Sollte die Gemeinde an der Änderung der Bemessungsgrundlage festhalten wollen, so ist darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

3. Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde Rechthalten:

- **Das Grundgebührenmodell durch ein in Punkt 2.3.1 erwähntes Modell zu ersetzen;**
- **Die Höhe und die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühren nicht zu ändern oder andernfalls darauf zu achten, dass sich die Anschlussgebühren möglichst für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Gemeinde Rechthalten den Entscheid gefällt hat, werden wir die vorliegende Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls diese aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, diese mit der Mitteilung Ihres Entscheides zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse



Beat Niederhauser
Geschäftsführer und Stellvertreter des Preisüberwachers

Beilage:

- Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Mehr Informationen finden Sie auf unserer Webseite:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

Beilage 1: Empfohlene Modelle für die Grundgebühren bei der Wasserversorgung

Modell Grundgebühr	Zusätzliche Bedingungen	Bemerkungen	Anteil Einnahmen aus Grundgebühren	Je nach Situation ist es angebracht zusätzlich zur Grundgebühr eine Gebühr für den Löschschutz zu erheben, insbesondere für Industrie, Gewerbe sowie landwirtschaftliche Bauten ohne Wasseranschluss.
Belastungswerte (Load Units)		Um den Erfassungsaufwand zu reduzieren ist es empfehlenswert, diese zu gruppieren und leicht degressiv auszugestalten. Die degressive Ausgestaltung entspricht auch besser dem Verursacherprinzip.	uneingeschränkt	
Staffeltarif basierend auf dem jährlichen Wasserverbrauch	Nicht für Gemeinden mit grossem Zweitwohnungsanteil geeignet.		uneingeschränkt	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung -> Übergangslösung, solange Grundgebühr sehr niedrig	Grundgebühr < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 30 %	
Einheitliche Gebühr pro Anschluss oder Zähler(grösse) -> Übergangslösung, bis zu einem Grundgebührenanteil von 50 %	Bei der Differenzierung nach Zählergrösse ist darauf zu achten, dass diese im ganzen Einzugsgebiet nach einheitlichen Kriterien installiert wurden.		< 50 %	
Einheitliche Grundgebühr pro Wohnung kombiniert mit einheitlicher Gebühr pro Anschluss oder Zähler	Grundgebühr pro Wohnung < Preis von 50 m3 Wasserkonsum		< 60 %	
Grundgebühr abgestuft nach Wohnungsgrösse – zusätzlich ist zu unterscheiden zwischen Wohnung im Mehrfamilienhaus und Einfamilienhaus	Bei Grundgebührenanteil von mehr als 60 % ist es angebracht, die Wohnungsgrösse sehr stark abzustufen (Anzahl Zimmer oder Wohnfläche)	Dieses Modell ist verursachergerechter, wenn es mit einer Gebühr pro Anschluss/Zähler kombiniert wird, weil so die Fixkosten pro Anschluss besser berücksichtigt werden.	uneingeschränkt	